



## Mehr als gute Pflege - Altenpflege

Wiehl, den 07.10.2014

### Stellungnahme

#### Anrechnung der Altenpflegeausbildung zur Tätigkeit einer Betreuungskraft nach § 87 b

Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten bzgl. des Einsatzes examinierter Altenpfleger und Altenpflegerinnen als Betreuungskraft.

Muss hier ein „Betreuungsschein“ neu erworben werden und ist eine gesonderte Qualifikation von Nöten?

Die benötigten Anforderungen zur Anerkennung ergeben sich aus den Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (siehe Anlage).

**Altenpflegefachkräfte** haben mit der Absolvierung einer Altenpflegeausbildung alle Anforderungen, die in den Modulen einer gesonderten Qualifizierung gefordert werden, erworben und erfüllen somit die Qualifikation für die Tätigkeit einer Betreuungskraft (vgl. Auszug aus dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)).

Darüber dürfte es aufgrund der Regelung des § 5 o.g. Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes der Pflegekassen auch keinerlei Unstimmigkeiten geben. Sowohl dreijährig ausgebildete Altenpflegefachkräfte, als auch alle davor nach Landesrecht Ausgebildeten haben diese Qualifikation erlangt und müssen von den Pflegekassen anerkannt werden.

Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V. (DBVA)  
Geschäftsstelle  
Postfach 1366  
51657 Wiehl  
Tel.: 02262-999 99 14  
Fax.: 02262-999 99 16  
Mail: [info@dbva.de](mailto:info@dbva.de)  
[www.dbva.de](http://www.dbva.de)

*Der Deutsche Berufsverband für Altenpflege (DBVA) ist der einzige Berufsverband, der sich seit vierzig Jahren speziell für die Belange und die beruflichen Interessen der Altenpflege einsetzt. Informationen über den Verband und seine internationalen und nationalen Netzwerke finden Sie auf der Homepage [www.dbva.de](http://www.dbva.de). Für Interviewwünsche oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [info@dbva.de](mailto:info@dbva.de) oder rufen Sie uns unter 02262-999 99 14 an.*

## **Anlage zur Stellungnahme „Anrechnung der Altenpflegeausbildung zur Tätigkeit einer Betreuungskraft nach § 87 b“ des DBVA e.V. Sept. 2014**

Auszug aus den Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 6. Mai 2013

### **§ 3**

#### **Anforderungen an die Betreuungskräfte**

Grundlegende Anforderungen an die persönliche Eignung von Menschen, die beruflich eine Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen ausüben möchten, sind insbesondere

- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit,
- Empathiefähigkeit und Beziehungsfähigkeit,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu nonverbaler Kommunikation,
- Phantasie, Kreativität und Flexibilität,
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen,
- psychische Stabilität, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns, Fähigkeit sich abzugrenzen,
- Fähigkeit zur würdevollen Begleitung und Anleitung von einzelnen oder mehreren Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen,
- Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit.

### **§ 4**

#### **Qualifikation der Betreuungskräfte**

(1) Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung einer Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen auch höhere Anforderungen an die Belastbarkeit der Betreuungskräfte als eine in ihrem zeitlichen Umfang geringere ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Deshalb sind folgende Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungskräfte nachzuweisen:

- das Orientierungspraktikum,
- die Qualifizierungsmaßnahme,
- regelmäßige Fortbildungen.

(2) Das Orientierungspraktikum in einer vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung hat einen Umfang von fünf Tagen und ist vor der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen zu bekommen und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst zu prüfen.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus drei Modulen (Basiskurs, Betreuungspraktikum und Aufbaukurs) und hat einen

(4) Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden sowie ein zweiwöchiges Betreuungspraktikum.

#### **Modul 1: Basiskurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen**

**Umfang: 100 Stunden**

##### **Inhalte:**

- Grundkenntnisse der Kommunikation und Interaktion unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und den Umgang mit Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen,
- Grundkenntnisse über Demenzerkrankungen, psychische Erkrankungen, geistige Behinderungen sowie typische Alterskrankheiten wie Diabetes und degenerativen Erkrankungen des Bewegungsapparats und deren Behandlungsmöglichkeiten,
- Grundkenntnisse der Pflege und Pflegedokumentation (Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Umgang mit Inkontinenz, Schmerzen und Wunden usw.) sowie der Hygieneanforderungen im Zusammenhang mit Betreuungstätigkeiten zur Beurteilung der wechselseitigen Abhängigkeiten von Pflege und Betreuung,
- Erste Hilfe Kurs, Verhalten beim Auftreten eines Notfalls.

## **Modul 2: Betreuungspraktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung**

**Umfang:** zwei Wochen

**Inhalte:**

Das Praktikum erfolgt in einer vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung und Begleitung einer in der Pflege und Betreuung des betroffenen Personenkreises erfahrenen Pflegefachkraft, um praktische Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz zu sammeln. Ist in einer stationären Pflegeein-

richtung eine Pflegefachkraft mit einer gerontopsychiatrischen Zusatzausbildung beschäftigt, soll dieser nach Möglichkeit die Anleitung und die Begleitung während des Praktikums übertragen werden. Das Praktikum muss nicht in einem Block absolviert werden, sondern kann zur besseren Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Pflichten auch aufgeteilt werden.

## **Modul 3: Aufbaukurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen**

**Umfang:** 60 Stunden

**Inhalte:**

- Vertiefen der Kenntnisse, Methoden und Techniken über das Verhalten, die Kommunikation und die Umgangsformen mit betreuungsbedürftigen Menschen,
- Rechtskunde (Grundkenntnisse des Haftungsrechts, Betreuungsrechts, der Schweigepflicht und des Datenschutzes und zur Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen),
- Hauswirtschaft und Ernährungslehre mit besonderer Beachtung von Diäten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten,
- Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung für Menschen mit Demenzerkrankungen,
- Bewegung für Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen,
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit den an der Pflege Beteiligten, z.B. Pflegekräften, Angehörigen und ehrenamtlich Engagierten.

Die regelmäßige Fortbildung umfasst mindestens einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsmaßnahme, in der das vermittelte Wissen aktualisiert wird und die eine Reflexion der beruflichen Praxis einschließt.

## **§ 5**

### **Anrechnung erworbener Qualifikationen**

Soweit die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 3 vollständig oder teilweise in einer Berufsausbildung, bei der Berufsausübung oder in Fortbildungsmaßnahmen nachweislich erworben wurden, gelten diese insoweit als erfüllt.

---

## **Auszug aus dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege**

**(Altenpflegegesetz - AltPflG)**

### **Abschnitt 2**

### **Ausbildung in der Altenpflege**

#### **§ 3**

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

